

Nutzungs- und Vergabebedingungen der Dauerparkplätze auf der Parkpalette Vechteinsel an der Seeuferstraße in Nordhorn

- Es werden max. 50 Dauerparkplätze in der Parkpalette Vechteinsel zur Verfügung gestellt. Es besteht kein Anspruch auf einen festen Stellplatz.
- Die Erstvergabe erfolgt in der Reihenfolge der schriftlichen Antragstellung bis zu dem angegebenen Stichtag. Bei mehr als 50 Stellplatzanforderungen erfolgt die Vergabe der Stellplätze im Losverfahren
- Nach der Erstvergabe erfolgt die weitere Vergabe bei weniger als 50 Bewerbern in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, nach Erreichen der Höchstzahl 50 auf der Grundlage einer Warteliste, die nach Eingang von Bewerbungen geführt wird.
- Nutzung der Dauerparkplätze nur von Montag - Freitag
- Ausgenommen von der Nutzung im Rahmen der Bereitstellung als Dauerparkplatz sind jeweils eine Woche vor und eine Woche nach dem 2. Sonntag im Mai und dem 4. Sonntag im Oktober.
- Die Parkgebühr wird als Jahresgebühr im Voraus erhoben und beträgt unter Berücksichtigung der vorstehenden Nutzungsbeschränkungen 40 € pro Monat = 480 €/Jahr.
- Bei Kündigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt eine Gebührenerstattung nur für volle Monate der Berechnungsdauer ab dem 1. des Folgemonats nach Eingang der schriftlichen Kündigung.
- Die Freischaltung der Parkkarte erfolgt erst nach Eingang der Jahresgebühr und endet automatisch mit Ablauf der festgelegten Nutzungsdauer
- Bei Benutzung der Parkkarte außerhalb der festgelegten Nutzungsdauer erfolgt die Berechnung der Parkgebühr nach den allgemeinen Tarifen (Zahlung am Kassenautomaten vor der Ausfahrt). Das gilt auch für die Benutzung der Karte z.B. an den Sonnabenden oder während der anderen ausgenommenen Zeiten
- Bei Verlust der Parkkarte wird eine Gebühr von 10 € erhoben.
- Der Eigentümer der Parkpalette ist berechtigt, bauliche Ausbesserungen bzw. Änderungen, die zur Erhaltung bzw. der Verbesserung des Gebäudes bzw. der Stellplatzes führen oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, kurzfristig ohne Zustimmung des Nutzers vorzunehmen. Aufgrund dieser Arbeiten hat der Nutzer keine Ansprüche auf Nutzungskostensenkung noch sonstige Ansprüche wie Ersatzflächen. Dies gilt auch bei technischen Störungen an der Anlage.
- Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für ggfs. Beschädigungen an dem Kraftfahrzeug.

Wichtiger Hinweis:

Die Zugangskarte ist mit einer Anwesenheitskontrolle programmiert. Es ist daher zwingend, bei jeder Durchfahrt (auch bei geöffneter Schranke!) die Zugangskarte über den Kartenleser zu aktivieren (vorhalten und Schrankenöffnung bzw. Lesebestätigung abwarten).